



**Wiener Umweltschutzabteilung**  
**Magistratsabteilung 22**  
**Magistrat der Stadt Wien**  
**20., Dresdner Straße 45**  
**Postanschrift: A-1200 Wien**  
Tel: +43 1 4000 73440  
Fax: +43 1 4000 99 73415  
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at  
www.umweltschutz.wien.at

**MA 22 – 593/2012**

**Wien 21, Flächen nördlich des Heeresspitals**  
**Bewilligung nach dem Wiener Naturschutzgesetz**

10. April 2013

## **B e s c h e i d**

### **I. Naturschutzbehördliche Bewilligung**

Der Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 erteilt der Kabelwerk Bauträger GmbH und der Donau City Wohnbau AG

die naturschutzbehördliche Bewilligung,

nachdem die in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Schaffung von Lebensraum für die Tiere und Attraktivierung von Ausgleichsflächen gesetzt wurden und alle Ziesel und Feldhamster bis auf höchstens jeweils 10 Exemplare selbständig auf die Ausgleichsflächen abgewandert sind, die insgesamt höchstens jeweils 10 allenfalls noch verbliebenen Exemplare der Tierarten **Europäisches Ziesel** (*Spermophilus citellus*) und **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) auf den Grundstücken nördlich des Heeresspitals (Gst. Nr. 727/10, 727/11, 727/12, 727/13, 727/16, 733/11, 733/15, 733/20, 733/21, 733/22, 868/13, KG 01616 Stammersdorf) zu fangen und unverzüglich auf die in den Beilagen als A2 bis A9 bezeichneten Ausgleichsflächen zu transportieren und dort freizulassen.

Die Ausführung der beantragten Maßnahmen muss den Einreichunterlagen (Beilagen 1-7), die Bestandteile dieses Bescheides bilden, entsprechen.

Die Antragstellerinnen dürfen mit Bauarbeiten auf dem jeweiligen Baufeld erst beginnen, wenn auf diesem keine Ziesel, Feldhamster oder andere geschützte Tierarten mehr vorkommen und zumindest 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 ein entsprechender Bericht der ökologischen Aufsicht vorgelegt wurde.

Folgende **Auflagen** sind einzuhalten:

1. Die Antragstellerinnen haben eine ökologische Aufsicht zu bestellen, um die in der Folge beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Die ökologische Aufsicht hat aus Personen in der erforderlichen Anzahl zu bestehen, die eine nachgewiesene Qualifikation auf dem Gebiet der Biologie, Zoologie oder Säugetierkunde hinsichtlich Zieseln, Feldhamstern und Mollusken aufweisen. Eine Liste der bestellten Personen inklusive eines Nachweises ihrer Qualifikation ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 zu übermitteln.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind insbesondere:

- Mahdbegleitung,
  - Begleitung und Überwachung der Maßnahmen zur Errichtung der Ausgleichsflächen, der Lenkungsmaßnahmen, des Fanges und der unverzüglichen Freilassung sowie des Monitorings der nachhaltigen Akzeptanz der Ausgleichsflächen,
  - sofortige Meldung von unvorhergesehenen Abweichungen an den Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22,
  - Monitoring auf sämtlichen Ausgleichsflächen, im Hinblick darauf, inwieweit diese von Zieseln und Feldhamstern angenommen werden,
  - Kontrolle der in Beilage 1, unter Punkt 1.8.6. beschriebenen ökologischen Begleitplanung zum Bauprojekt,
  - Erstellen von Berichten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung sämtlicher Auflagen. Diese sind bis zum 20. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres ab Rechtskraft des Bescheides, bis zumindest 2 Jahre nach Baufertigstellung und Bezug von mindestens 50% der geplanten Wohnungen dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 vorzulegen; jeweils mindestens 2 Wochen vor Beginn der im Spruch genehmigten Maßnahmen und der in Punkt 1.8.4. der Beilage 1 beschriebenen Lenkungsmaßnahmen ist dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 ein Bericht vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass die in den Einreichunterlagen genannten Voraussetzungen dafür erfüllt wurden.
2. Die Antragstellerinnen haben alle Ausgleichsflächen für die Dauer von mindestens 15 Jahren auf einen für das Ziesel optimalen Vegetationsbestand hin zu pflegen.
  3. Die Antragstellerinnen haben sowohl auf den Ausgleichsflächen als auch auf den Flächen nördlich des Heeresspitals das anfallende Mahdgut abzutransportieren.
  4. Die Antragstellerinnen dürfen die in Punkt 1.8.4. der Beilage 1 beschriebenen Lenkungsmaßnahmen nur in Rücksprache mit der ökologischen Aufsicht und nur außerhalb der Jungenaufzucht und Winterschlafzeiten durchführen. Die Bodenbearbeitung darf eine Tiefe von 30 cm nicht überschreiten.
  5. Die Antragstellerinnen dürfen bei den Arbeiten zu den Lenkungsmaßnahmen nur Maschinen verwenden, die maximal 6 Tonnen wiegen.
  6. Die Antragstellerinnen dürfen Rodungsmaßnahmen (auch von Büschen und Strauchwerk) auf sämtlichen vom Vorhaben betroffenen Flächen und Baumentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur in der Zeit zwischen 1. August und 14. März durchführen.

7. Die Antragstellerinnen müssen vor Beginn der in Punkt 1.8.4. der Beilage 1 beschriebenen Lenkungsmaßnahmen die Flächen nördlich des Heeresspitals von Mollusken-Fachkundigen auf das Vorkommen von Exemplaren der Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*) und der Wiener Schnirkelschnecke (*Cepaea vindobonensis*, auch Gerippte Bänderschnecke genannt) untersuchen lassen und alle lebenden Exemplare im Spätsommer absammeln sowie in geeigneten Randlinienstrukturen in den Ausgleichsflächen A2, A3, A6, A7 und A8 ausbringen.

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die rechtswirksame Zustimmung sämtlicher GrundeigentümerInnen der in den Beilagen als A8 bezeichneten Fläche dem Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 Wiener Naturschutzgesetz nachgewiesen wurde und keine Nutzungsrechte Dritter der Durchführung der beantragten Maßnahmen entgegenstehen. Der Nachweis ist spätestens 1 Monat vor dem geplanten Abfangen der höchstens jeweils 10 allenfalls noch verbliebenen Exemplare der Tierarten des Europäischen Ziesels und Feldhamsters dem Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 vorzulegen.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 11 Abs. 2 Z 6 und Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2012.

## **II. Kosten**

Die „Kabelwerk“ Bauträger GesmbH und die Donau-City - Wohnbau AG haben folgende Kosten des Verwaltungsverfahrens zur ungeteilten Hand binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Stadt Wien zu begleichen:

Verwaltungsabgabe von	109,-
<u>Kommissionsgebühr für Amtssachverständige</u>	<u>91,56</u>
somit insgesamt	200,56

#### **Rechtsgrundlage:**

Tarif I A, Tarifpost 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 15/2008.

## **B e g r ü n d u n g**

### **ad I.)**

Die Antragstellerinnen planen auf den Flächen (Gst. Nr. 727/10, 727/11, 727/12, 727/13, 727/16, 733/11, 733/15, 733/20, 733/21, 733/22, 868/13, KG 01616 Stammersdorf) zwischen der Van-Swieten-Kaserne (bekannt als „Heeresspital“), dem Marchfeldkanal und der Inge-Konradi-Gasse die Errichtung von ca. 940 Wohneinheiten entsprechend der geltenden Flächenwidmung.

Mit Antrag vom 2. August 2012, ergänzt mit Schreiben vom 28. September 2012 und vom 21. Dezember 2012 sowie vom 15. März 2013 und 21. März 2013 beantragten die Kabelwerk Bauträger GmbH und die Donau City Wohnbau AG bei der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen:

Die derzeit auf den Flächen nördlich des Heeresspitals lebenden Bestände von Ziesel und Feldhamster sollen auf Ausgleichsflächen gelenkt werden. Dazu werden zunächst Ausgleichsflächen als Lebensraum für die Tiere geschaffen und attraktiviert. Die Ausgleichsflächen werden von den Antragstellerinnen gepflegt. Die Antragstellerinnen gehen davon aus, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen die Ziesel und Feldhamster selbstständig auf die Ausgleichsflächen abwandern. Erst wenn sich auf der Ausgleichsfläche mindestens die Hälfte der Ziesel und Feldhamster selbstständig angesiedelt haben, wie gleichzeitig noch auf dem Bauland ansässig sind, wird mit den Lenkungsmaßnahmen begonnen. Dazu wird die Grasnarbe abgetragen und anschließend gepflügt (nicht tiefer als 30 cm). Wöchentlich wird ein bogenförmiger Streifen von 4 – 6 m (1-2 Traktorenbreiten) entlang des westlichen bzw. nördlichen Randes des Ausbreitungsareals im Projektgebiet (wöchentlich 2000m<sup>2</sup>) umgearbeitet. Sollten sich nach diesen Lenkungsmaßnahmen auf der gesamten Projektfläche noch geringe Restbestände von höchstens jeweils 10 Exemplaren der Tierarten Ziesel oder Feldhamster befinden, ist beantragt, insgesamt jeweils 10 Exemplare von Zieseln und Feldhamstern zu fangen und unverzüglich auf den Ausgleichsflächen freizulassen.

Ein naturschutzbehördliches Verfahren war durchzuführen, weil auf den genannten Flächen geschützte und streng geschützte Tierarten vorkommen und daher zu prüfen war, ob einer der Tatbestände des § 10 Wiener Naturschutzgesetz durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen erfüllt wird.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Die Landesregierung kann nach **§ 9 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz** Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sowie deren Lebensräume durch Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung hat zur Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände festzulegen:

1. vom Aussterben bedrohte Arten, stark gefährdete Arten und Arten von überregionaler Bedeutung, die eines Schutzes der Vorkommen bedürfen (streng geschützte Arten) und
2. gefährdete Arten, potentiell gefährdete Arten und Arten von regionaler Bedeutung, deren Entnahme aus der Natur oder sonstige menschliche Nutzung einer Regelung bedarf (geschützte Arten).

Nach **§ 9 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz** kann in der Verordnung gemäß Abs. 1 für die unter Z 1 und 2 genannten Arten, unter Berücksichtigung deren Bestandsituation und deren Anpassungsfähigkeit verboten werden, Maßnahmen zu setzen, die den weiteren Bestand der Tiere (oder deren Entwicklungsformen) in diesem Lebensraum erschweren oder unmöglich machen. Die Verbote können auf bestimmte Zeiten oder Räume eingeschränkt werden.

Streng geschützte Arten, die einen besonders hohen Gefährdungsgrad aufweisen oder von nationaler oder internationaler Bedeutung sind, können nach Abs. 3 als „prioritär bedeutend“ eingestuft werden.

Für streng geschützte Tiere mit Ausnahme der Vögel sind gemäß **§ 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz** folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
5. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
6. der Transport im lebenden Zustand.

7. Diese Verbote gelten für alle Entwicklungsstadien der Tiere.

Nach § 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 10 oder von den in der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung vorgesehenen Verboten zum Schutz des Lebensraumes auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen bewilligen:

1. zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zweck der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
2. zum Schutz wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder zur Erhaltung von Biotopen,
3. zur Verhinderung erheblicher Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
4. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände oder
6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- oder Pflanzenarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Nach § 11 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz kann die Bewilligung nach Abs. 2 und 3 nur dann erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gibt und
2. der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.

Nach § 11 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz ist der Erhaltungszustand dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind und voraussichtlich auch weiter vorhanden sein werden.

Gemäß § 11 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz hat der Bewilligungsbescheid erforderlichenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel,
2. die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen zugelassen werden oder
3. die Kontrollmaßnahmen.

In der Anlage zur Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz wild wachsender Pflanzen- und frei lebender Tierarten und deren Lebensräume sowie zur Bezeichnung von Biotoptypen (**Wiener Naturschutzverordnung** - Wr. NschVO) ist das Ziesel als streng geschützte und prioritär bedeutende Art angeführt, der Feldhamster als streng geschützt.

**§ 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung** lautet:

In den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres darf nicht auf eine solche Weise eingegriffen werden, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d Wiener Umweltschutzgesetz ist die **Wiener Umwelthanwaltschaft** Partei dieses Verfahrens.

Es waren daher im naturschutzbehördlichen Verfahren folgende Fragen zu klären:

1. Wird durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ein in § 10 Wiener Naturschutzgesetz aufgelisteter Tatbestand erfüllt?
2. Wird so in den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen, dass deren weiteres Vorkommen in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird (gemäß § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung)?
3. Liegt ein Ausnahmetatbestand nach §11 Abs. 2 oder 3 Wiener Naturschutzgesetz vor?
4. Sind die Angaben der Antragstellerinnen schlüssig und nachvollziehbar, dass das Vorhaben nicht auf eine andere zufriedenstellende Weise verwirklicht werden kann?
5. Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig (gemäß § 11 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz), insbesondere war zu klären:
  1. Wo ist das natürliche Verbreitungsgebiet in Wien?
  2. Gibt es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin genügend geeignete Lebensräume, die besiedelt werden können?
  3. Gibt es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen?
6. Welche Auflagen, Bedingungen, Befristungen sind zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten, bzw. einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen (gemäß § 11 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz)?

Zu diesen Fragen wurde vom zuständigen Amtssachverständigen für Artenschutz des Magistrats der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22, ein **Gutachten** abgegeben.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde den Antragstellerinnen und der Wiener Umwelthanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

In der Stellungnahme vom 21. Dezember 2012 gaben die Antragstellerinnen an, dass sie das Mahdgut nicht in jedem Fall abtransportieren wollen (Auflage 3), da dies nicht in jedem Fall naturschutzfachlich erforderlich sei.

Die Wiener Umwelthanwaltschaft gab in ihrer Stellungnahme vom 8. Jänner 2013 an, bei Vorschreibung der Auflagen keinen Einwand gegen die Erteilung einer Bewilligung zu erheben.

**Das Ermittlungsverfahren hat ergeben:**

Zur Frage, ob die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen bewilligungspflichtig sind:

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass folgende streng geschützte und geschützte Tierarten auf den Flächen nördlich des Heeresspitals vorkommen:

Europäisches Ziesel, Feldhamster, Neuntöter, Star, Zauneidechse, Graue Beißschrecke, Langflügelige Schwertschrecke, Italienische Schönschrecke, Weißrandiger Grashüpfer, Kleines Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Kohlweißling, Blaue Federlibelle, Kartäuserschnecke und Wiener Schnirkelschnecke.

Hinsichtlich der geschützten und streng geschützten Tierarten Neuntöter, Star, Zauneidechse, Graue Beißschrecke, Langflügelige Schwertschrecke, Italienische Schönschrecke, Weißrandiger Grashüpfer, Kleines Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Kohlweißling, Blaue Federlibelle, Kartäuserschnecke und Wiener Schnirkelschnecke, ist dem Gutachten des Amtssachverständigen schlüssig zu entnehmen, dass bei Einhaltung aller Auflagen und Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen keiner der Tatbestände des § 10 Abs. 3 bis Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz oder des § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung erfüllt ist. Zum Schutz der Kartäuserschnecke und der Wiener Schnirkelschnecke wurde die Auflage unter Punkt 7. vorgeschrieben.

Aktuelle Hinweise auf Vorkommen in der weiteren Umgebung von Wechselkröte und Nachtreiher wurden vom Amtssachverständigen wie folgt bewertet: Beim Nachtreiher handelt es sich um ein Zugvorkommen, durch das Vorhaben ist sein Lebensraum am Marchfeldkanal nicht betroffen. Zur Wechselkröte ist festzuhalten, dass diese Pionierart im gesamten Gebiet nördlich der Donau inselartig vorkommt, sie besiedelt trockenes bis steppenartiges Gelände, ihr Lebensraum wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Teil der beantragten Maßnahmen ist auch das Fangen und der Transport von insgesamt jeweils höchstens 10 Exemplaren von Zieseln und Feldhamstern. Damit ist eine Bewilligungspflicht auf Grund § 10 Abs. 3 Z 1 1. Fall und Z 6 Wiener Naturschutzgesetz gegeben.

Zur Frage, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zieseln oder Feldhamstern beschädigt oder vernichtet werden (§ 10 Abs. 3 Z 4 Wiener Naturschutzgesetz):

Die Antragstellerinnen haben beantragt, dass – nach selbstständiger Abwanderung von mindestens der Hälfte der Ziesel und Feldhamster - die Lenkungsmaßnahmen durch das schrittweise Abtragen der Grasnarbe von einer Traktorbreite wöchentlich durchgeführt werden sollen, ausgehend von der Peripherie des Kernareals im Westen oder Norden. Die Exemplare der Tierarten Ziesel und Feldhamster sollen dadurch bewogen werden, das Gelände nach und nach zu verlassen. Anschließend wird im Bereich der bearbeiteten Streifen der Boden gewendet bzw. umgebrochen und gepflügt. Die Maßnahme soll auf Vegetationsperiode und Jahreszyklus der Tiere abgestimmt werden.

Dem Gutachten ist dazu zu entnehmen, dass bei Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden, da entsprechend der vorgeschriebenen Auflagen nicht tiefer als 30 cm gepflügt werden darf. Überdies ist vorgesehen, dass die Tiere durch die Lenkungsmaßnahmen und die Schaffung von Ersatzlebensräumen auf den Ausgleichsflächen A2 - A9 neue Bauten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten anlegen.

Durch die Bedingung des Bescheides, dass mit den Bauarbeiten auf dem entsprechenden Baufeld erst begonnen werden darf, wenn weder Ziesel noch Feldhamster in diesen Bereichen mehr vorkommen, ist sichergestellt, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des geplanten Bauvorhabens nicht mehr besiedelt sind und somit nicht mehr dem Schutz des Wiener Naturschutzgesetzes unterliegen. Eine Bewilligungspflicht im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 4 Wiener Naturschutzgesetz ist daher diesbezüglich nicht gegeben.

Zur Frage, ob in den Lebensraum von Zieseln im Sinne des § 7 Abs. 3 der Wiener Naturschutzverordnung derart eingegriffen wird, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass sich der Lebensraum dieser lokalen Zieselpopulation beim Heeresspital auf das Gelände des Heeresspitals und die angrenzenden Flächen südlich, südöstlich und nördlich davon erstreckt, sodass der derzeit bestehende Lebensraum eine Ausdehnung von ca. 15 ha erreicht. Durch das gegenständliche Bauvorhaben sind etwa 3,55 ha, also ca. 20 % dieses Lebensraumes betroffen.

Teil der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ist, dass Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für Ziesel im Ausmaß von 6 ha von den Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt werden. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, ist jedoch ein Teil dieser Ausgleichsflächen, nämlich ca. 3 ha als nur bedingt geeignet (und zwar die Ausgleichsflächen A6 und A9) bzw. wenig geeignet (und zwar die Ausgleichsflächen A4 und A5) einzuschätzen. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass die für Ziesel und Feldhamster neu zu schaffenden Ersatzlebensräume aber quantitativ und qualitativ als Lebensraum für diese geeignet sind und dass zu erwarten ist, dass mindestens 3,55 ha der Ausgleichsflächen in einer ausreichenden Dichte von Zieseln und Feldhamstern besiedelt werden.

Durch die zu erwartende Besiedlung durch Ziesel und Feldhamster der von den Antragstellerinnen zur Verfügung gestellten Ersatzlebensräume auf den Ausgleichsflächen, ist nach Aussagen des Gutachters sogar eine Stärkung der als Relikt vorkommen eingeschätzten Population östlich der Brünnerstraße zu erwarten, weil dadurch der Beginn eines Korridors in Richtung Osten zu den nächsten Vorkommen in Gerasdorf und Süßenbrunn geschaffen wird. Durch die Ersatzlebensräume ist somit eine bessere Vernetzung von bestehenden Ziesellebensräumen in Wien zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Lebensraum sich nach Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen auf mindestens 15 ha erstrecken wird. Es wird daher im Sinne des § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung nicht auf eine solche Weise in den zuvor dargelegten Lebensraum der Ziesel eingegriffen, dass der weitere Bestand des Ziesels in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird.

Zur Frage, ob die Bewilligung nach dem Wiener Naturschutzgesetz zu erteilen ist:

Nach § 11 Abs. 2 Z 6 Wiener Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 10 auf Antrag Ausnahmen bewilligen, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, sollen nur die letzten, verbliebenen, insgesamt jeweils 10 Exemplare von Zieseln und Feldhamstern – sofern nach Durchführung der Lenkungsmaßnahmen noch einzelne Tiere verbleiben sollten – gefangen und transportiert werden. Die strenge Kontrolle im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 6 ist durch die Einrichtung einer entsprechend ausgebildeten ökologischen Aufsicht, die den Fang und die Wiederaussiedlung überwachen werden, jedenfalls gewährleistet. Der Fang erfolgt selektiv und es werden höchstens 10 Exemplare von Zieseln oder Feldhamstern gefangen. Selektivität bedeutet, dass die Maßnahme nur bestimmte Arten - also hier Ziesel und Feldhamster - betreffen darf und ausgeschlossen sein muss, dass andere Arten beeinträchtigt werden. Dies ist durch die erprobte Fangmethode unter durchgehender Aufsicht von Fachleuten nachgewiesen, wie in den Einreichunterlagen dargelegt. Das Erfordernis eines geringen Ausmaßes ist – mit höchstens 10 Exemplaren – ebenfalls gegeben.

Gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 Wiener Naturschutzgesetz ist es für die Erteilung einer Bewilligung außerdem erforderlich, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des



Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (sog. FFH-Richtlinie) für die Durchführung der geplanten Maßnahmen, nämlich Fang, Transport und die unverzügliche Freilassung von Ziesel und Feldhamstern, gibt.

Die Antragstellerinnen weisen in ihrem Antrag zu dieser Frage darauf hin, dass in den Antragsunterlagen umfangreiche Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensraum auf den Ausgleichsflächen für Ziesel und Feldhamster vorgesehen sind. Im Gutachten wurde dazu festgehalten, dass schlüssig und nachvollziehbar ist, dass der beantragte Fang der allenfalls verbliebenen jeweils maximal 10 Zieseln und Feldhamstern und die Freilassung auf keine andere zufriedenstellende oder schonendere Weise durchgeführt werden kann.

Es ist daher davon auszugehen, dass es für den Fang und die Freilassung von Zieseln oder Feldhamstern keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des § 11 Abs. 4 Z 1 Wiener Naturschutzgesetz gibt.

Die weitere Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 Wiener Naturschutzgesetz ist, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Nach § 11 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz ist der Erhaltungszustand dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume, sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind und voraussichtlich auch weiter vorhanden sein werden.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Erhaltungszustand des Ziesels in Österreich und in Wien derzeit als nicht günstig einzustufen ist. Dies wird damit begründet, dass in Österreich ein starker Verbreitungsrückgang mit einer Fragmentierung der Lebensräume zu beobachten ist. Auf den Flächen nördlich des Heeresspitals leben ca. 126 bis 173 Tiere. Das sind bei einem Vorkommen von ca. 6000 Zieseln im gesamten Gebiet von Wien ca. 2 % bis 3 %.

Dazu ist darauf zu verweisen, dass durch § 11 Abs. 4 und 5 Wiener Naturschutzgesetz die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) umgesetzt werden. Dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, zur Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der FFH-Richtlinie, ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Es gilt allgemein die Regel, dass eine Ausnahme nicht gewährt werden kann, wenn sie schädliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art auf sämtlichen Ebenen hat.“

„Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitskonzept lassen sich Ausnahmen leichter rechtfertigen, wenn

- a) in einem Mitgliedstaat für eine Art (angemessene, wirksame und überprüfbare) Maßnahmen aufgestellt und wirksam durchgeführt werden, die den strengen Schutz der Art gewährleisten und einen günstigen Erhaltungszustand zum Ziel haben;
- b) die Ausnahme diesen Maßnahmen nicht zuwiderläuft, ihre Wirkung beeinträchtigt oder neutralisiert;...“

Ebenso hat der Gerichtshof der Europäischen Union am 14.06.2007, Zahl Rs C-342/05 - Kommission gegen Finnland (sogenanntes „Wolfsjagdurteil“) ausgesprochen, dass eine Bewilligung auch bei einem nicht günstigen Erhaltungszustand zulässig ist, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern kann.

Dem Gutachten des Amtssachverständigen ist dazu zu entnehmen:

Beim Ziesel handelt es sich um eine stark gefährdete Art in Österreich und der Europäischen Union. Begründet wird die starke Gefährdung unter anderem mit einem starken Verbreitungsgebietsrückgang einhergehend mit der Fragmentierung von Lebensräumen. Die Einschätzung für Österreich kann auf Wien übertragen werden, da hier die gleichen Gefährdungsfaktoren wirken. Für den Erhalt der Art in Wien ist daher die Sicherung und Stärkung der derzeit vorhandenen Quellpopulationen und eine Vernetzung dieser vordringlich. Derzeit besteht der Wiener Bestand aus etwa 6000 Zieseln.

Zur Frage, wo das natürliche Verbreitungsgebiet in Wien ist, führte der Amtssachverständige aus:

Das natürliche Verbreitungsgebiet des Ziesels liegt in der pannonischen Feld- und Weinbaulandschaft Wiens, das sind Johannesberg, Unteres Liesingtal, Laaer- und Goldberg, Donaustadt, Floridsdorf und Bisamberg.

Zur Frage, ob es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin genügend geeignete Lebensräume, die besiedelt werden können gibt, ist dem Gutachten zu entnehmen:

Genügend geeignete Lebensräume sind dann vorhanden, wenn die Ausstattung und Lage (Erreichbarkeit) der Lebensräume für den Bestand der in Wien derzeit vorhandenen „Quellpopulationen“ (Bisamberg und Umfeld, Unterlaa/Goldberg, Süßenbrunn und Heeresspital/Gebiet östlich vom Marchfeldkanal) groß genug ist und das Umfeld dieser Populationen geeignet ist, allfällige Verluste in den Quellpopulationen auszugleichen. Eine Mindestflächenangabe ist bei einer Art wie dem Ziesel, das in sehr unterschiedlicher und variabler Dichte vorkommen kann, nicht sinnvoll. Es ist aber eine gewisse Anzahl von Exemplaren (ca. 700), die miteinander in Austausch stehen, für den dauerhaften Erhalt einer Population notwendig.

Besiedelt werden können Lebensräume im Verbreitungsgebiet mit geeigneter Vegetationsbedeckung und geeigneten Bodenverhältnissen. Die Vegetationsbedeckung ist stark von der Bewirtschaftung der Fläche abhängig. Am geeignetsten ist eine offene, lückige, Kräuter und Gräser reiche Vegetation (wie zB Trocken- und Halbtrockenrasen, Wiesen und Brachen). Auch Weingärten werden besiedelt, wenn eine entsprechende Gründeckung zwischen den Weinstockzeilen vorhanden ist. Im Bereich der Landwirtschaft werden auch Raine, kurzrasige Brachen und Vertragsnaturschutzflächen besiedelt.

Die derzeit besiedelten Lebensräume sind das Umspannwerk Unterlaa und Umgebung, Goldberg, Süßenbrunn, das Gebiet am und um den Bisamberg und "In den Gabrissen", sowie die Gebiete Im Hochfeld, Bisamberg Süd, Falkenberg und Bisamberg Ost. Südlich des Bisambergs liegt noch das Vorkommensgebiet Strebersdorf, das Vorkommen im Heeresspital und dessen Umfeld westlich des Marchfeldkanals bzw. das Vorkommen im Gebiet östlich des Marchfeldkanals bis zum BOKU-Gelände an der Gerasdorferstraße.

Die angeführten Lebensräume sind grundsätzlich für eine Besiedlung geeignet und stehen zum größten Teil auch als Natura 2000 - Gebiet, als Naturdenkmal oder als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz, oder sind durch eine entsprechende Widmung (als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) gesichert.

Hinsichtlich der Fragestellung, ob es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung der geeigneten Lebensräume gibt, ist dem Gutachten zu entnehmen:

Für Kleinsäuger ist eine Mindestpopulationsgröße von 700 Exemplaren für den dauerhaften Erhalt notwendig. Gemäß Zieselkartierung Wien Nord kann von einem „gesicherten“ Vorkommen bzw. einem gutem Vorkommen mit einer stabilen Population – nämlich mehr als 700 Exemplare in einem zusammenhängenden Lebensraum – im

Bereich des Bisamberg ausgegangen werden (ca. 4000 Exemplare). In diesem Gebiet gibt es auch keine Hinweise auf einen stärkeren Rückgang. Günstig wirkt hier noch immer ein dichtes System von Vertragsnaturschutzflächen. Die Populationen Heeresspital (inklusive Umfeld) und Umspannwerk Unterlaa (inklusive Umfeld und Goldberg) weisen derzeit keine Größe von mehr als 700 Exemplaren auf. Die Größe der Population am Golfplatz Süßenbrunn erreicht rechnerisch in etwa 700 Exemplare. Alle drei Populationen dürften aber bisher aufgrund ihrer Dichte und/oder Größe als Quellpopulationen für die Besiedlung des Umlandes fungiert haben, wie das Beispiel der Population Heeresspital gezeigt hat. Eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen ist daher derzeit vorhanden. Die Bestände am Bisamberg und Umfeld sind aufgrund ihrer Größe und Ausdehnung voraussichtlich auch weiter in ausreichender Anzahl vorhanden. Die Bestände in Süßenbrunn, Unterlaa und am Heeresspital sind grundsätzlich in absehbarer Zeit nicht gefährdet.

Dem Gutachten des Amtssachverständigen ist weiters zu entnehmen, dass der Erhaltungszustand des Ziesels in Wien auf Grund des geplanten Fangs und der Wiederausbringung von bis zu 10 Ziesel, im Sinne des § 11 Abs. 4 Z 2 iVm § 11 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz, jedenfalls unverändert bleibt.

Es werden auch die geplanten Schutzmaßnahmen für eine Verbesserung des Erhaltungszustandes des Ziesels in Wien, durch den Fang und die unverzügliche Freilassung von bis zu 10 Ziesel nicht beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen sind etwa: die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten und geschützten Biotopen im 10., 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk, Fördermaßnahmen im Rahmen des Wiener Arten- und Lebensraumschutzprogramms – „Netzwerk Natur“, Maßnahmen im Rahmen von EU-Förderungen (z.B. ÖPUL, LE 07-13) und im Rahmen des vertraglichen Naturschutzes. Vielmehr ist entsprechend dem Gutachten des Amtssachverständigen davon auszugehen, dass durch die Ausgleichsflächen, die Voraussetzungen für eine bessere Vernetzung mit bzw. die Besiedelbarkeit von aktuellen und potentiellen Lebensräumen östlich des Marchfeldkanals, zwischen dem Stammersdorfer Friedhof und dem BOKU-Gelände, über Gerasdorf (NÖ) nach Süßenbrunn geschaffen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 Wiener Naturschutzgesetz für insgesamt höchstens 10 allenfalls noch verbliebene Exemplare der Tierart Europäisches Ziesel liegen somit vor.

Zum Feldhamster (*Cricetus Cricetus*) ist dem Gutachten zu entnehmen, dass der Erhaltungszustand des Feldhamsters günstig ist und durch das Abfangen und Wiederausbringen von bis zu 10 Exemplaren der Erhaltungszustand auch in keinsten Weise beeinträchtigt wird.

Die Voraussetzungen für die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 Wiener Naturschutzgesetz für insgesamt höchstens 10 allenfalls noch verbliebene Exemplare der Tierart Feldhamster liegen somit vor.

Zur aufschiebenden Bedingung ist festzuhalten:

Die Bedingung war vorzuschreiben, da in § 30 Abs. 1 Z 4 Wiener Naturschutzgesetz vorgesehen ist, dass einem Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung die schriftliche Zustimmung der GrundeigentümerInnen, der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke, vorzulegen ist. Die AntragstellerInnen legten die Zustimmung für sämtliche Ausgleichsflächen mit Ausnahme der in den Beilagen als A8 bezeichneten Fläche vor. Die AntragstellerInnen konnten bezüglich Fläche A8 lediglich ein Übereinkommen über die Grundstücksnutzung vorlegen, in welchem nicht sämtliche GrundstückseigentümerInnen zustimmten. Außerdem war das Übereinkommen selbst aufschiebend bedingt und an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Es war daher im Sinne des § 834 ABGB zu klären, ob es sich beim Abschluss dieses Grundbenützungsbereinkommens um ein Geschäft der ordentlichen oder der außerordentlichen Verwaltung handelt.

Inhalt dieses Grundbenützungsbereinkommens ist die Vermietung des gegenständlichen Grundstücks für 1 000,- Euro jährlich, um auf diesem einen Ziesellebensraum zu schaffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr möglich. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Zweckbestimmung, die Änderung der Bewirtschaftungsart von Landwirtschaften, können eine außerordentliche Maßnahme darstellen (RZ 11 zu § 355 in KurzKOMM zum ABGB Koziol-Bydlinksi-Bollenberger, 3. Aufl. 2010). Dies ist nicht nur im Sinne von Nutzungsausdehnungen sondern auch von –einschränkungen zu sehen. Bereits mit dem Abschluss des gegenständlichen Übereinkommen wird die Nutzungsmöglichkeit gegenständlicher Fläche gegenüber dem Istzustand für die nächsten 15 Jahre erheblich eingeschränkt, da damit die Verpflichtung verbunden wird, die derzeitige zum Anbau von Futterpflanzen bewirtschaftete Ackerfläche in Wiesenfläche umzubringen und jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterlassen. Allein dieser Umstand indiziert schon einen ungewöhnlichen Vertragsinhalt.

Die Intention der Bereitstellung einer Ersatzfläche mit gegenständlichem Übereinkommen geht aber weit über den vertraglichen Rahmen – sowohl auf die Bindung lediglich zwischen den VertragspartnerInnen als auch auf die Dauer bezogen – hinaus, soll damit doch die dauerhafte Ansiedlung der Ziesel auf der gegenständlichen Fläche erreicht werden. Nach Ablauf der 15-jährigen Vertragslaufzeit würden die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Ziesel zur Anwendung gelangen und die Nutzung der Fläche könnte dauerhaft eingeschränkt sein.

Im Hinblick auf diese mögliche, dauerhafte Nutzungseinschränkung stellt der Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens eine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung des § 834 ABGB dar, sodass die rechtswirksame Zustimmung aller MiteigentümerInnen der in den Beilagen als A 8 bezeichneten Fläche erforderlich ist.

Zu den Auflagen ist festzuhalten.

Hinsichtlich des Vorkommens der zwei streng geschützten Molluskenarten ist sicherzustellen, dass kein Tier zu Schaden kommt. Es war daher eine Auflage vorzuschreiben, dass alle Exemplare abzusammeln und in geeigneten Lebensräumen auf den Ausgleichsflächen auszusetzen sind.

Hinsichtlich der im Parteiengehör vorgebrachten Einwendungen der Antragstellerinnen zu Auflage 3, dass sie das Mahdgut nicht in jedem Fall abtransportieren wollen, ist Folgendes festzuhalten: Ziel der Mahd ist die Entwicklung eines optimalen Wiesenlebensraumes für Ziesel. Dazu sollen die Ausgleichsflächen in artenreiche, magere Trockenwiesen, die ausreichend Nahrung bieten und wenig wüchsig sind umgewandelt werden, sodass einerseits ausreichende Sicht zur Feindvermeidung von Luft- und Bodenfeinden besteht und andererseits die Mahdfrequenz minimiert werden kann. Damit dieses Ziel erreicht werden kann und der gewünschte Typus Wiese entstehen kann, ist der Abtransport des Mahdguts notwendig. Wenn das Mahdgut nicht abtransportiert wird, würden die Ausgleichsflächen „vermulchen“, wodurch es zu einer Nährstoff- und Materialanreicherung kommen würde, die dem gewünschten Zustand zuwider laufen würde. Daher wurde die Auflage unter Punkt 3. beibehalten. Die Vorschreibung der im Spruch genannten sonstigen Auflagen sowie der Bedingung war notwendig, um Beeinträchtigungen geschützter Tierarten – wie im Wiener Naturschutzgesetz vorgesehen – möglichst gering zu halten und eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die naturschutzbehördliche Bewilligung für Fang, Transport und die unverzügliche Freilassung von jeweils bis zu 10 Zieseln und Feldhamstern zu erteilen.

**Ad II.):**

Die Berechnung der Kosten gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beim Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung Berufung erhoben werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von 14,30 EUR zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

**Hinweise**

1. Den Antragstellerinnen sollten die AnrainerInnen über den Fortschritt des Projekts in geeigneter Form informieren.
2. Den Antragstellerinnen sollten einziehende BewohnerInnen der geplanten Anlage über die vorkommenden geschützten und streng geschützten Tierarten, insbesondere Ziesel und Feldhamster, und die Maßnahmen zu ihrem Schutz in geeigneter Weise informieren.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmegenehmigung unter der Voraussetzung erteilt wird, dass die Tierarten Ziesel und Feldhamster selbständig auf die Ausgleichsflächen abwandern. Sollte diese Voraussetzung nicht eintreten, kann weder mit dem Abfangen der Ziesel und Feldhamster begonnen werden, noch kann mit einem allfälligen Bauvorhaben begonnen werden.

Die Leiterin der Wiener Umweltschutzabteilung

Ing.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin Büchl-Krammerstätter, OSR<sup>in</sup>

**Ergeht an:**

- 1) Kabelwerk Bauträger GmbH und Donau City Wohnbau AG  
per Adresse  
Kabelwerk Bauträger GesmbH  
Helene-Potetz-Weg 7  
1120 Wien + **RSb + Zahlschein + Beilagen A1 - A7**
  
- 2) Wiener Umwelthanwaltschaft, **Zustellnachweis** (mit **Beilagen B1 - B7**)

**Nach Rechtskraft per E-Mail an:**

- 3) Herrn Bezirksvorsteher für den 21. Bezirk
- 4) Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk
- 5) Magistratsabteilung 18
- 6) Magistratsabteilung 21
- 7) Magistratsabteilung 37 – Gebietsgruppe Ost
- 8) Magistratsabteilung 60
- 9) MA 42 Caroline Staribacher (Information für Naturschutzorgane)
- 10) MA 45 Post (Information für Naturschutzorgane)
- 11) MA 49 Personal (Information für Naturschutzorgane)
- 12) MA 22 - Bereich NATUR (zur Kenntnis)
- 13) zum Akt (mit **Beilage C1 - C7**)